

DRINGLICHE MOTION

Urheber	PDCC, durch Emmanuel CHASSOT, UDC, durch Mathias DELALOYE, PLR, durch Stève DELASOIE, und PDCB, durch André RODUIT
Objekt	Zahlung der Weinernte
Datum	09/03/2020
Nummer	2020.03.057

Aktualität des Ereignisses

Mehrere Käufer von Traubengut haben noch keinen einzigen Rappen oder nur einen Bruchteil des geschuldeten Betrags für die Weinernte 2019 gezahlt.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass die grösste Kellerei der Schweiz sowie andere Kellereien die Weinernte 2019 nicht innerhalb der üblichen Fristen zahlen würden und bislang keine Zahlungsfrist angeben konnten.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Für die Weinbauern ist die Schmerzgrenze erreicht. Sie wissen weder wann sie für die Weinernte 2019 bezahlt werden noch wie viel sie schlussendlich erhalten – eine Situation, die sich ohne gesetzgeberisches Eingreifen in den nächsten Jahren wiederholen wird.

Die Walliser Weinwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschafts- und Umweltakteur in unserem Kanton.

Bis dato (9. März 2020) haben zahlreiche Weinbauern noch keinen einzigen Rappen für die Weinernte 2019 erhalten.

Diese Weinbauern mussten inzwischen ihre Produktionskosten, ihre Löhne und Sozialabgaben zahlen (zumindest jene, die dies konnten).

Angesichts dieser Tatsache stecken zahlreiche Weinbauern in finanziellen Schwierigkeiten. Für manche ist die Schmerzgrenze erreicht. Sie sind drauf und dran, das Handtuch zu werfen oder haben dies bereits getan. Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber einen gesetzlichen Rahmen für die Zahlung der Weinernte festlegt, wie er es für die Produktion (Bewirtschaftung, Kontrollen, Qualität, Produktionsrechte und Gebühren) bereits getan hat.

Gegenwärtig subventioniert der Kanton verschiedene Projekte zum Erhalt von terrassierten Weinbergen, zur Bewässerung sowie andere Strukturverbesserungen. Mit dieser Motion fordern wir die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, um den Weinbauern unter die Arme zu greifen, solange es noch welche gibt.

Wir fordern den Staatsrat auf, in der Verordnung über den Rebbau und den Wein eine Bestimmung vorzusehen, welche die Käufer zur Zahlung des überwiegenden Teils der Weinernte (60 % des Richtpreises) per 31. Dezember des laufenden Jahres verpflichtet. Der Restbetrag muss spätestens bis 31. August des Folgejahres gezahlt werden.

Schlussfolgerung

Um das Überleben unserer Weinbauern und den Erhalt unserer Weinberge zu gewährleisten, fordern wir die Regierung auf, den nötigen gesetzlichen Rahmen hinsichtlich der Zahlung des überwiegenden Teils der Weinernte (60 % des Richtpreises) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres festzulegen. Der Restbetrag muss spätestens bis 31. August des Folgejahres gezahlt werden.